

82
3200 47/6
FRIED. KRUPP
AKTIENGESELLSCHAFT
Gußstahlfabrik

ESSEN, den 19. November 1935.
(Postfach)



Wir bitten, in der Antwort folgende
Bezeichnung anzugeben:

P. B. Nr. 1412A.

1935 NOV. 23,
Firma Manfred Weiss,
Stahl- und Metallwerke A.-G.,

Maria Valéria utca 17,
Budapest V (Ungarn).

Wir erhielten von Ihnen ein Schreiben Nr. 343526 vom
9. November 1935, das folgenden Wortlaut hatte:

"Stahlwerk!

Betr. Korrosionsbeständige Chromnickelstähle.

Wir bestätigen mit Ihnen folgendes Abkommen getroffen
zu haben, in welchem der Kürze halber Sie "Krupp", wir der
Kürze halber "Manfred Weiss" genannt sind:

§ 1.

Krupp ist Inhaber des ungarischen Patentes 72 513.

§ 2.

Krupp erteilt Manfred Weiss eine nicht ausschließliche
Lizenz an dem in § 1 genannten Patent.-

Von Manfred Weiss hergestellte Legierungen nach dem ge-
nannten Patent und daraus gefertigte Gegenstände dürfen in
allen Ländern mit Ausnahme von Deutschland, Österreich,
England und den Vereinigten Staaten von Amerika vertrieben
und benutzt werden.

§ 3.

Als Gegenleistung zahlt Manfred Weiss für alle von ihm
in Form von Fertigfabrikaten (: Bleche, Rohre, Stangen,
Drähte, Bänder u. dergl. :) sowie von fertigen Gegenständen
gelieferten Legierungen nach dem in § 1 genannten Patent

Allg. 821b

K/Dr.

LV-RRB 982

Z 402

33 d / 47

eine Abgabe von 3% des Netto-Verkaufspreises an Krupp.-

Für Gegenstände, die Manfred Weiss für den eigenen Bedarf herstellt, ist die gleiche Abgabe zu entrichten, wie wenn diese Gegenstände an Dritte geliefert würden.-

§ 4.

Manfred Weiss verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar etwas gegen das in § 1 genannte Patent zu unternehmen.-

§ 5.

Manfred Weiss haftet dafür, daß die in § 2 Absatz 2 enthaltene Ausführbeschränkung auch von seinen Abnehmern innegehalten wird.-

§ 6.

Manfred Weiss wird Krupp die Marken, unter denen er die diesem Vertrag unterliegenden Legierungen anbietet und vertreibt, sowie die Zusammensetzung dieser Legierungen mitteilen.-

§ 7.

Manfred Weiss wird über die diesem Vertrag unterliegenden Legierungen und Gegenstände besondere Bücher führen, in die Krupp jederzeit durch einen unparteilichen Sachverständigen Einsicht nehmen lassen kann.-

§ 8.

Die Abrechnung über die Abgabe nach § 3 und deren Entrichtung erfolgt jeweils im Laufe der Monate Januar, April, Juli und Oktober für das voraufgegangene Kalendervierteljahr.-

Die Abrechnung ist getrennt nach Marken und unter Angabe der Gewichte und Preise der Lieferungen vorzunehmen.-

§ 9.

Manfred Weiss verpflichtet sich, auf Verlangen Krupps Mindestpreise für die unter diesen Vertrag fallenden Legierungen und Gegenstände mit Krupp und dessen anderen Lizenznehmern zu vereinbaren.-

§ 10.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer des in § 1 genannten Schutzrechtes.- Jedoch kann Krupp mit dreimonatiger Frist diesen Vertrag kündigen, wenn Manfred Weiss eine ihm durch diesen Vertrag auferlegte Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit erfüllt.-

Durch die Kündigung wird der Anspruch Krupps gegenüber Manfred Weiss auf Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bis zur Beendigung des Vertrages nicht beeinträchtigt.-

Eine von Krupp ausgesprochene Kündigung wird jedoch unwirksam, wenn Manfred Weiss innerhalb der Kündigungsfrist die Vertragsverpflichtungen erfüllt, auf deren Verletzung die Kündigung sich gründet.-

§ 11.

Alle sich aus dem vorliegenden Vertrage ergebenden Streitigkeiten werden gemäß den Bestimmungen über Vergleiche und Schiedsgerichte der Internationalen Handelskammer durch einen oder zwei gemäß diesen Bestimmungen ernannte Schiedsrichter entschieden.-

§ 12.

Sofern dieser Vertrag in einem der Länder der Vertragsschließenden einer Verstempelung oder der Zahlung sonstiger Gebühren bedarf, haftet jeder Vertragsschließende für die

85

zum Schreiben

P.B.Nr.1412A vom 19.11.1935.

Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen
seines Landes und trägt hierfür in seinem Lande die
Kosten."

Wir bestätigen hiermit, daß das vorstehende Schreiben
das zwischen Ihnen und uns geschlossene Abkommen richtig
wiedergibt.

Hochachtungsvoll
FRIED. KRUPP
Aktiengesellschaft
Das Direktorium

W. Bauer *W. Moens*